

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. Mai 2002 beschlossen:

## Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999

### Artikel I

Das NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem § 5 folgender § 5a eingefügt: „§ 5a Landesstraßenplanungsgebiet“; weiters wird nach dem § 13 folgender § 13a eingefügt: „§ 13a Landesstraßenbaugesamtgebiet“.
2. Im § 1 wird nach dem Wort „Bundesstraßen“ folgende Wortfolge eingefügt: „(Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen)“.
3. Im § 4 Z. 2 wird nach dem Wort „Haltestellen“ folgende Wortfolge eingefügt: „, der Grenzabfertigung dienende Flächen“.
4. Im § 4 Z. 4 wird das Wort „Fahrbahn“ durch das Wort „Fahrbahnen“ ersetzt.
5. Im § 4 Z. 8 wird nach dem Wort „ist“ ein Strichpunkt eingefügt und das Wort „und“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „dies gilt auch für den Fall, dass der Zugang oder“; weiters wird das Wort „großem“ durch das Wort „großen“ ersetzt.
6. Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Land“ folgende Wortfolge eingefügt: „zu bauenden oder“.
7. Im § 5 Abs. 2 1. Punkt wird nach dem Wort „übernommen“ folgende Wortfolge eingefügt: „wird oder werden“.

8. Im § 5 Abs. 4 wird nach dem Wort „beabsichtigte“ folgende Wortfolge eingefügt:  
„Erklärung zur Landesstraße, ”.
9. Nach dem § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Landesstraßenplanungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des Baues einer Landesstraße darf die Landesregierung das in einem Lageplan dargestellte Gebiet, das für die spätere Führung der Landesstraße in Betracht kommt, durch Verordnung zum Landesstraßenplanungsgebiet erklären.
- (2) Der Entwurf des Landesstraßenplanungsgebietes ist durch sechs Wochen in den Gemeinden, in deren Gebieten die Straße liegt, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Landesstraßenplanungsgebietes schriftlich Stellung zu nehmen; auf diese Bestimmung ist in der Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen. Die Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind hiebei in Erwägung zu ziehen.
- (3) Die Verordnung nach Abs. 1 ist unverzüglich nach ihrer Kundmachung auf die Dauer ihres Bestandes in den Gemeinden, in deren Gebieten die Straße liegt, zur allgemeinen Einsicht aufzulegen; die Auflegung ist durch zwei Wochen öffentlich kundzumachen.
- (4) Im Landesstraßenplanungsgebiet dürfen Neu- oder Zubauten von Gebäuden nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.  
Das Land hat auf Antrag Ausnahmen zuzustimmen, wenn diese den geplanten Straßenbau weder erheblich erschweren noch wesentlich verteuern oder wenn sie zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind.

Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages erteilt, entscheidet auf Antrag die Behörde über die Ausnahmegewilligung. Das Land ist in diesem Verfahren Partei.

Vorhaben, die Gegenstand eines vor der Kundmachung nach Abs. 2 anhängigen Verfahrens waren, sowie Bauvorhaben gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen nach dem Flurverfassungs-Landsgesetz 1975, LGBl. 6650, bedürfen keiner Zustimmung bzw. Ausnahmegewilligung.

- (5) Die Behörde hat auf Antrag des Landes die Beseitigung eines dem Abs. 4 widersprechenden Zustandes auf Kosten des Grundeigentümers anzuordnen.
  - (6) Die Verordnung nach Abs. 1 tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung nach § 12, jedoch spätestens fünf Jahre nach ihrer Erlassung, außer Kraft.“.
10. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gemeinde“ folgende Wortfolge eingefügt: „zu bauenden oder“.
  11. Im § 6 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Diese Mitteilung darf entfallen, wenn die Auflassung im Rahmen eines Verfahrens nach dem Flurverfassungs-Landsgesetz 1975, LGBl. 6650, stattfindet.“.
  12. Im § 7 Abs. 4 dritter Punkt wird nach dem Wort „gilt“ ein Beistrich eingefügt.
  13. Im § 8 Abs. 2 wird das Wort „Straße“ durch das Wort „StraÙe“ ersetzt.
  14. Im § 9 Abs. 1 zweiter Punkt wird die Wortfolge „sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500,“.
  15. Im § 9 Abs. 2 wird das Zitat „nach § 43 Abs. 1“ durch das Zitat ersetzt: „der §§ 43 und 44“.
  16. Im § 10 Abs. 1 zweiter Punkt wird das Wort „Baumaßnahmen“ durch das Wort „Bauwerke“ ersetzt.

17. Im § 11 Abs. 7 erster Satz entfällt nach dem Wort „Enteigneteten“ der Beistrich. Im zweiten Satz wird nach den Wörtern „ist“ und „Rechtsgeschäftes“ jeweils ein Beistrich eingefügt.
18. Im § 12 wird die Überschrift „Bewillungsverfahren“ durch die Überschrift „Bewilligungsverfahren“ ersetzt.
19. Im § 12 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Bewilligung“ ein Punkt angefügt.
20. Im § 12 Abs. 2 Z. 1 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt; weiters wird nach dem Wort „Angabe“ folgende Wortfolge eingefügt: „der Grundstücksnummern, der Einlagezahlen, der Katastralgemeinden,“.
21. Im § 12 Abs. 2 Z. 4 entfällt nach dem Wort „dienen“ der Beistrich und wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
22. Im § 12 Abs. 3 Z. 1 entfällt die Wortfolge „und Nachbarn“.
23. Nach dem § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

#### „§ 13a

#### Landesstraßenbaugebiet

- (1) Auf dem von der Bewilligung nach § 12 umfassten Gebiet (Landesstraßenbaugebiet) dürfen Neu- oder Zubauten von Gebäuden nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Für Ausnahmen gilt § 5a Abs. 4 zweiter bis vierter Satz sinngemäß.
- (2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung nach § 12 haben die betroffenen Grundeigentümer Anspruch auf Einlösung ihrer Grundstücke bzw. Grundstücksteile durch das Land, sofern ihnen die Zustimmung des Landes und die Ausnahmebewilligung der Behörde nach

Abs. 1 letzter Satz nicht erteilt wurden. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 6 sind sinngemäß anzuwenden.“.

24. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „Ortsgebietes nach § 2 Abs. 1 Z. 15 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 3/1998“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Ortsbereiches nach § 1 Abs. 1 Z. 12 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000,“. Weiters wird folgender Satz angefügt: „Dies gilt nicht für Straßen, die durch Art. 5 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002, in das Eigentum des Landes übertragen wurden.“.
25. Im § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bereich des Ortsgebietes,“ durch das Wort „Ortsbereich“ ersetzt.
26. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:
  - „(4) Bei Straßen, die durch Art. 5 des Bundesgesetzes über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen, BGBl. I Nr. 50/2002, in das Eigentum des Landes übertragen wurden, hat die Gemeinde im Ortsbereich die Bau- und Erhaltungskosten zu tragen
    1. für jene Teile der Fahrbahn, welche vier Fahrstreifen überschreiten, soweit es sich bei diesen Fahrbahnteilen nicht um verkehrsbedingte Warte-, Verzögerungs- oder Einbindungsstreifen, um Haltestellenbuchten oder um Fahrstreifen in der gleichen oder unterschiedlichen Höhenlage handelt, die für die leichte, sichere und flüssige Bewältigung starker Verkehrsbeziehungen notwendig sind; die Erhaltung weiterer bestehender Fahrstreifen ist vom Land zu tragen;
    2. für Gehsteige und Gehwege (ausgenommen Gehsteige und Gehwege auf Über- und Unterführungsbauwerken und sonstigen Straßenkunstbauten bis zu einer Breite von je 1,50 m beiderseits der Fahrbahn); die durch Baumaßnahmen des Landes erforderlich werdende Wiederherstellung bestehender Gehsteige oder Gehwege

ge in der verkehrsbedingt notwendigen Breite ist vom Land zu tragen;

3. für Parkplätze;
4. für Abstellstreifen;
5. für Über- und Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer; das Land kann für den Bau einer solchen Über- oder Unterführung nach Maßgabe der für den Durchzugsverkehr erzielbaren Vorteile bzw. allfällig ersparter sonstiger Aufwendungen einen Beitrag bis höchstens 50 % der Baukosten einer einfachen Bauführung leisten; soweit bestehende Über- oder Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer durch Baumaßnahmen an Landesstraßen erweitert oder wieder hergestellt werden müssen, trägt das Land die Kosten der Baumaßnahmen.

Falls vom Land aufgrund verkehrstechnischer Notwendigkeiten Straßenbeleuchtungseinrichtungen auf den übertragenen Straßen errichtet werden, hat die Gemeinde im Ortsbereich für die Erhaltung und den Betrieb auf eigene Kosten zu sorgen. Ferner hat die Gemeinde im Ortsbereich für die Abfuhr des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und Abräumarials auf eigene Kosten zu sorgen.“.

27. Im § 17 Abs. 1 entfällt das Wort „(Güterweg)“.
28. Im § 17 Abs. 3 erster Punkt entfällt nach dem Wort „Kulturgattung“ der Beistrich.
29. Im § 17 Abs. 3 vierter Punkt wird nach dem Wort „bedingte“ das Wort „unvollständige“ eingefügt.
30. Im § 18 Abs. 2 erster Punkt wird das Wort „Anschlußes“ durch das Wort „Anschlusses“ ersetzt.

31. Im § 18 Abs. 3 vierter Punkt wird nach dem Wort „für“ das Wort „den“ eingefügt.
32. § 20 Abs. 5 lautet:  
„(5) Straßenvorhaben gemäß § 46 Abs. 15 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2002, gelten als bewilligt nach § 12. § 11 Abs. 7 gilt sinngemäß.“.
33. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:  
„(6) Für Straßenvorhaben gemäß § 46 Abs. 16 1. Satz des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2002, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 24a bis 24f dieses Bundesgesetzes durchgeführt wurde, ist von der für Landesstraßen zuständigen Behörde (§ 2 Z. 2) eine Bewilligung nach § 12 erforderlich. Zusätzlich zu den Erfordernissen nach § 12 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen; weiters ist § 19 Abs. 3 und 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2002, sinngemäß anzuwenden.“.

## Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I treten am 1. April 2002 in Kraft.